

Datum: 5. Juni 2025
Zeit: 20:30 – 22:05 Uhr
Ort: Werkgebäude Uhwiesen

Vorsitz: Serge Rohrbach, Gemeindepräsident
Anwesend: 92 Stimmberechtigte
Gäste: 4 (nicht stimmberechtigt; inkl. Presse)
Stimmenzähler: Ernst Reolon, Hornsbergweg 10
Hans Peter Ochsner, Mörlersstrasse 14a

Protokoll: Andi Pfenninger, Gemeindeschreiber
Protokoll umfasst GRB 1 bis 6

Beschlüsse

1. Jahresrechnung 2024 Politische Gemeinde - Genehmigung
2. Bauabrechnung Sanierung Mörlersstrasse - Genehmigung
3. Veräusserung Kat. Nr. 2733, Hauenschild – Genehmigung Kaufverträge
4. Umrüstung Strassenbeleuchtung auf LED - Kreditbewilligung
5. Genehmigung Personalverordnung - Beschluss
6. Genehmigung Entschädigungsverordnung - Beschluss

Gegen die Traktandenliste und die Aktenaufgabe werden auf entsprechende Anfrage der Vorsitzenden keine Einwendungen erhoben. Die Ankündigung ist termingerecht erfolgt.

F2.08	Jahresrechnung, Inventar 2024 - Genehmigung	Beschluss 2025/1
--------------	--	-----------------------------

<u>Erfolgsrechnung</u>	<u>Aufwand</u>	<u>Ertrag</u>
0 Allgemeine Verwaltung	1'473'555.21	630'164.10
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	488'964.55	48'879.80
2 Bildung	0.00	0.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	116'943.09	8'331.25
4 Gesundheit	1'034'851.69	146'848.01
5 Soziale Sicherheit	1'743'973.45	750'678.00
6 Verkehr / Nachrichtenübermittlung	618'118.40	352'276.83
7 Umweltschutz und Raumordnung	1'128'585.55	869'576.36
8 Volkswirtschaft	346'873.55	485'072.61
9 Finanzen und Steuern	127'539.31	5'092'913.51
	<u>7'079'404.80</u>	<u>8'384'740.47</u>
Ertragsüberschuss	1'305'335.67	
<u>Total</u>	<u>8'384'740.47</u>	<u>8'384'740.47</u>

<u>Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Einnahmen</u>
0 Allgemeine Verwaltung	52'876.05	0.00
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0.00	0.00
2 Bildung	0.00	0.00
3 Kultur, Sport und Freizeit	74'826.65	0.00
4 Gesundheit	0.00	0.00
5 Soziale Sicherheit	0.00	0.00
6 Verkehr / Nachrichtenübermittlung	586'983.10	30'000.00
7 Umweltschutz und Raumordnung	306'251.80	164'170.15
8 Volkswirtschaft	0.00	0.00
	<u>1'020'937.60</u>	<u>194'170.15</u>
Nettoinvestition		826'767.45
<u>Total</u>	<u>1'020'937.60</u>	<u>1'020'937.60</u>

<u>Investitionsrechnung Finanzvermögen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Einnahmen</u>
9 Finanzen und Steuern	<u>19'500.00</u>	<u>19'500.00</u>
Nettoinvestition		0.00
<u>Total</u>	<u>19'500.00</u>	<u>19'500.00</u>

Nach Abschluss weist die Bilanz Gesamt-Aktiven resp. Passiven von CHF 31'045'387.35 aus. Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird mit dem Bilanzüberschussbetrag verrechnet. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschussbetrag auf CHF 22'021'701.13.

Erläuterungen

Finanzvorstand und Gemeindepräsident Serge Rohrbach erläutert die Vorlage. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten Zustimmung zum vorliegenden Geschäft.

Diskussion

Thomas Erb wünscht sich, dass der vorliegende Ertragsüberschuss in die Erstellung des Budgets 2026 einfliesst. Gemeindepräsident Serge Rohrbach verweist in diesem Zusammenhang auf die anstehenden Investitionen, welche ein beträchtliches Volumen umfassen.

Abstimmung

Die Versammlung stimmt dem Geschäft bei offener Abstimmung mit offensichtlicher Mehrheit zu.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Jahresrechnung 2024 der politischen Gemeinde Laufen-Uhwiesen wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - RPK Laufen-Uhwiesen, Markus Brühlmann (Präsident); E-Mail: bruehlmann@shinternet.ch
 - Bezirksrat Andelfingen (für Ausstellung Rechtskraftbescheinigung)
 - Akten

S5.03	Sanierung Mörlersstrasse (Abschnitt Land- bis Gotthardstrasse) - Genehmigung Bauabrechnung	Beschluss 2025/2
--------------	---	-----------------------------

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Laufen-Uhwiesen haben an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2024 das Bauprojekt für die Sanierung der Mörlersstrasse (Abschnitt Land- bis Gotthardstrasse) genehmigt und hierfür einen Kredit von CHF 723'000.00 (inkl. MwSt) bewilligt.

Die Arbeiten umfassten im Wesentlichen die Belagererneuerung im Strassenbereich und bei den Gehwegen. Die Strassenabschlüsse und die Schachtabdeckungen wurden komplett ersetzt. Sämtliche Kandelaber der Strassenbeleuchtung inkl. Zuleitung wurden erneuert und die Fluoreszenzlampe mit LED-Leuchten ersetzt. Im Kreuzungsbereich Land-/Mörlersstrasse wurde ein neuer Kandelaber gesetzt. Mittels zwei Verengungen durch Verkehrsinseln sowie farblichen Markierungen auf der Fahrbahn wurde die Fussgängerführung verbessert. Schliesslich wurden die beiden im Projektperimeter verlaufenden Wasserleitungen sowie zwei Hydranten ersetzt. Die im Strassengebiet liegenden Hausanschlüsse wurden erneuert.

Die Arbeiten sind abgeschlossen, die Abnahme des Bauwerks ist erfolgt und die Baukostenzusammenstellung der Ingesa AG (dat. 20.02.2025) liegt vor. Gegenüber dem bewilligten Kredit ergeben sich Minderkosten von CHF 63'042.60 (8.7 %). Diese sind im Wesentlichen auf günstige Arbeitsvergaben zurückzuführen. Zudem mussten aufgrund des reibungslosen Bauverlaufs Reserven für Unvorhergesehenes nicht beansprucht werden.

Der Abgleich der Baukostenzusammenstellung der Ingesa AG mit den Konten der Finanzbuchhaltung ist erfolgt und ergibt Übereinstimmung.

Erläuterungen

Ressortvorsteher René Manser erläutert die Vorlage. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten Zustimmung zum vorliegenden Geschäft.

Diskussion

Seitens der Versammlungsteilnehmer wird das Wort nicht gewünscht.

Abstimmung

Die Versammlung stimmt dem Geschäft bei offener Abstimmung mit offensichtlicher Mehrheit zu.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Die Bauabrechnung über die Sanierung der Mörlersstrasse (Abschnitt Land- bis Gotthardstrasse) mit Gesamtkosten von CHF 659'957.40 (inkl. MwSt) wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Ingesa AG, Strehlgasse 212, 8472 Seuzach
 - RPK Laufen-Uhwiesen, Markus Brühlmann (Präsident), Mail: bruehlmann@shinternet.ch
 - Bezirksrat Andelfingen (für Ausstellung Rechtskraftbescheinigung)
 - Finanzverwaltung
 - Akten

L2.03	Bauparzelle Kat. Nr. 2733 (Hauenschild) - Genehmigung Kauverträge
--------------	--

Beschluss 2025/3

Ausgangslage:

Am westlichen Dorfrand besitzt die Gemeinde ein 1'800 m² grosses, in der Wohnzone 2/30 gelegenes Baulandgrundstück. Mit einem Quadratmeterpreis von CHF 650.00 bewertet, steht das Bauland mit einem Gesamtbetrag von CHF 1'170'000.00 in den Büchern der Gemeinde.

Im Frühjahr 2024 wurde die benachbarte Parzelle Kat. Nr. 2734 (ehemals Fritz und Silvia Lang) veräussert. Die neuen Eigentümer signalisierten umgehend, dass sie auch am Erwerb des Grundstückes der Gemeinde interessiert sind. Aufgrund dieser Interessensbekundung hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024 die Kompetenzerteilung für die Führung der Verkaufsverhandlungen mit einem Mindestpreis von CHF 1'000.00/m² beantragt.

Im Rahmen der Versammlung störten sich Votanten einerseits daran, dass einem «Investor» mit dem Verkauf eines Teils der Parzelle die Beanspruchung des Bonus für die Arealüberbauung ermöglicht werden soll, welches ihm verdichtetes Bauen und entsprechend höhere Profite ermöglichen. Andererseits wurde moniert, dass die Gemeindeversammlung nicht über Kaufverträge mit konkreten Kaufinteressenten befinden kann. In der Schlussabstimmung wurde der Verkauf mit 33 Nein- gegen 31 Ja-Stimmen knapp abgelehnt.

Obwohl eine Ausschreibung des Grundstücks zum Verkauf unterblieb, meldeten sich in der Folge drei Kaufinteressenten, welche das Grundstück unter sich aufteilen und mit Wohnhäusern für den Eigenbedarf bebauen möchten. Mit diesen Interessenten wurden Kaufvertragsentwürfe ausgearbeitet.

Erwägungen:

Die Ausgangslage hat sich seit vergangenem Dezember nicht geändert. Die Gemeinde benötigt die fragliche Bauparzelle für ihre Aufgabenerfüllung nicht. Die gleichzeitige Bebauung der benachbarten Parzellen Kat. Nr. 2733 (Gemeinde) und Kat. Nr. 2734 (ehemals Fritz und Silvia Lang) erscheint nach wie vor sinnvoll.

Indem einerseits die Namen der Kaufinteressenten und die Details der Eigentumsübertragung (i.e. die Kaufverträge) nunmehr bekannt sind, und andererseits auch die Bevorzugung der Eigentümer der benachbarten Parzelle mit Arealüberbauungs-Bonus vom Tisch ist, wird den kritischen resp. ablehnenden Stimmen der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024 Rechnung getragen.

Die Bestimmungen im Kaufvertrag verpflichten die Kaufinteressenten zur Bebauung der angetretenen Grundstücksteile innert zweier Jahre. Indem der Gemeinde ein Vorkaufsrecht eingeräumt wird, kann die Gemeinde eine allfällige Weiterveräusserung der unüberbauten Parzelle verhindern. Zudem muss die Gemeinde während 5 Jahren bei einem Verkauf der überbauten Liegenschaft an einem allfälligen Gewinn beteiligt werden.

An der Versammlung vom 5. Dezember 2024 gab der vom Gemeinderat vorgeschlagene Mindestpreis von CHF 1'000.00/m² zu keinerlei Diskussionen Anlass. Auch wenn der auf dem freien Markt erzielbare Preis vermutlich leicht höher wäre, wird der Gewinn für die Gemeinde nicht ungebührlich geschmälert. Im Gegenzug tritt die Gemeinde nicht als Preistreiberin am Markt auf, sondern ermöglicht zwei jungen, ortsansässigen Familien den Erwerb von Wohneigentum.

Der Verkauf führte zu einem Buchgewinn von CHF 630'000.00, welcher der Erfolgsrechnung gutgeschrieben würde. Der Gemeinde flössen 1.8 Mio. liquide Mittel zu. Damit könnte ein erheblicher Teil der für die kommenden Jahre geplanten Investitionen finanziert werden.

Erläuterungen

Ressortvorsteher Sven Studer erläutert das Geschäft sowie die dazugehörigen Kaufverträge. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten Zustimmung zum vorliegenden Geschäft.

Diskussion

Hiltje Bos hält fest, dass es für den Erwerb der Baulandparzellen weitere Interessenten gäbe. Sie möchte vom Gemeinderat wissen, weshalb diese nicht berücksichtigt wurden. Gleichzeitig betont sie, dass die Vergabe transparent, fair und gerecht abgewickelt werden müsse.

Matthias Knill erachtet den Verkauf aus finanzieller Sicht nicht für vordringlich. Im Grundsatz erachtet er es als positiv, dass die Kaufinteressenten nunmehr bekannt sind, bemängelt aber gleichzeitig - mit Hinweis auf den Rechtsgleichheitsartikel der Bundesverfassung - die Nichtberücksichtigung weiterer Kaufinteressenten. Er stellt den Antrag, im jetzigen Zeitpunkt auf einen Verkauf der Parzelle zu verzichten. Ein allfälliges Nein der StimmbürgerInnen sei nicht zwangsläufig als ein Nein zum Verkauf an die heutigen Interessenten zu deuten, sondern vielmehr als ein Nein zum vom Gemeinderat gewählten Vorgehen.

Alexandra Affolter moniert die fehlende Transparenz. Zudem möchte sie wissen, auf welcher Basis der Verkaufspreis festgelegt wurde. Gemeindepräsident Serge Rohrbach erinnert daran, dass der Preis von CHF 1'000/m² bereits bei der Vorlage für die letzte Gemeindeversammlung als Basis festgelegt war. Die Gemeinde wolle bewusst nicht als Spekulantin auftreten, sondern vielmehr jungen Familien den Erwerb von Wohneigentum ermöglichen.

Markus Mürger verlangt vom Gemeinderat eine Erklärung für die Auswahl der Interessenten und weist darauf hin, dass ein allfälliger Rekurs gegen das Vorgehen nach seiner Meinung gute Chancen hätte. Gemeindepräsident Serge Rohrbach hält fest, dass der Gemeinderat die kritischen Voten der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2024 aufgenommen und die Vorlage entsprechend angepasst habe. Die heutigen Interessenten seien aus eigenem Antrieb auf die Gemeinde zugekommen.

Dominic Maurer stellt fest, dass die gleichen Leute, welche im vergangenen Dezember gegen das vom Gemeinderat vorgeschlagene Vorgehen (Ermächtigung des Gemeinderates zum Verkauf noch vorangegangener Ausschreibung) waren, nun genau diese Ausschreibung verlangen. Er sieht keine Ungleichbehandlung, da schlussendlich die Anwesenden über den Antrag des Gemeinderates abstimmen. Der festgelegte Verkaufspreis decke sich im Übrigen mit jenem für den Verkauf der Parzelle Mörlweg im Juni 2023.

Regula Knill moniert, dass der Buchgewinn bereits im Entwurf des Budgets für das Jahr 2025 enthalten war. Gemeindepräsident Serge Rohrbach erläutert, dass das Budget als Planungsinstrument alle vom Gemeinderat vorgesehenen Ausgaben (oder im vorliegenden Fall Einnahmen) beinhaltet. Also auch jene, welche vom Souverän noch nicht bewilligt worden sind.

Gisela Zweifel versteht nicht, weshalb die früheren Pächter der Gartenparzellen nicht angefragt wurden, ob sie Interesse am Kauf hätten.

Seraina Rohrbach entkräftet den Vorwurf, dass der Gemeinderat den Verkauf innerhalb kurzer Zeit ein zweites Mal zur Abstimmung bringt, mit der Analogie zu den Abstimmungen auf Bundesebene zum Covid-Gesetz. Auch sie hält fest, dass der Gemeinderat lediglich einen Vorgehensvorschlag mache, schlussendlich aber die Gemeindeversammlung darüber entscheide.

Dominic Maurer stellt klar, dass er im Herbst 2024 sein Kaufinteresse unabhängig von den Käufern der Nachbarparzellen («Investor») signalisiert habe.

Abstimmung

Der Versammlungsleiter lässt über den Antrag von Matthias Knill «Verzicht auf den Verkauf des Baulandes zum jetzigen Zeitpunkt» abstimmen.

Die Stimmberechtigten lehnen den Antrag mit 20 Ja zu 59 Nein-Stimmen ab.

Die Versammlung stimmt der Schlussabstimmung über den Antrag des Gemeinderates bei offener Abstimmung mit offensichtlicher Mehrheit zu.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Den vorliegenden Kaufverträgen mit Cédric und Nadine Besson-Strasser, Mario Neukomm und Yvonne Ruckstuhl sowie Dominic Maurer und Katja Camenzind, alle wohnhaft in Uhwiesen, über den gesamthaften Verkauf der Baulandparzelle Kat. Nr. 2733 (Hauenschild) zum Preis von CHF 1'000.00/m² wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird für den Vollzug bevollmächtigt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Notariat und Grundbuchamt Feuerthalen, Trüllergasse 6, 8245 Feuerthalen
 - Cédric und Nadine Besson-Strasser, Dorfstrasse 75, 8248 Uhwiesen
 - Mario Neukomm und Yvonne Ruckstuhl, Furtweg 3, 8248 Uhwiesen
 - Dominic Maurer und Katja Camenzind, Furtweg 3, 8248 Uhwiesen
 - RPK Laufen-Uhwiesen, Markus Brühlmann (Präsident), Mail: bruehlmann@shinternet.ch
 - Bezirksrat Andelfingen (für Ausstellung Rechtskraftbescheinigung)
 - Finanzverwaltung
 - Akten

E1.02.5	Öffentliche Beleuchtung Umrüstung auf LED - Kreditbewilligung
----------------	--

Beschluss 2025/4

Ausgangslage

Am 5. November 2019 hat der Gemeinderat ein von den EKZ erarbeitetes Beleuchtungskonzept verabschiedet. Dieses bildet die Grundlage für eine einheitliche und zukunftssichere Modernisierung der Beleuchtung in der Gemeinde. Die Beleuchtung soll einerseits für alle Anwohnerinnen und Verkehrsteilnehmer eine angemessene Sichtbarkeit ermöglichen und andererseits die Verwendung von effizienten Beleuchtungselementen in einem abgestimmten Design gewährleisten. Als Grundsatz wurde die Einführung der LED-Technologie definiert, welche das Optimum bezüglich Energieeffizienz und die verbesserte Lenkung des Lichts auf die zu beleuchtenden Flächen ermöglicht.

Die öffentliche Beleuchtung in Laufen-Uhwiesen umfasst derzeit 318 Leuchtstellen der Gemeinde sowie deren 93, welche in die Zuständigkeit des Kantons fallen. 77 Leuchten (22 %) wurden im Zuge von Strassensanierungen bereits auf die LED-Technologie umgestellt. In rund der Hälfte der verbleibenden Leuchtstellen sind Leuchtstofflampen verbaut, welche 2023 aus dem Verkehr gezogen wurden. Diese werden mittelfristig nicht mehr erhältlich sein. Bei der Fussgängerbrücke über den Rhein nach Neuhausen wurden kürzlich dynamisch vernetzte Leuchten mit Bewegungsmeldern installiert, was in der Gemeinde ein Novum darstellt. Auf dem Gemeindegebiet kommen aktuell mindestens sechs verschiedene Leuchtentypen zum Einsatz.

Konzept

Das Projekt sieht die Umrüstung der verbleibenden ca. 240 Leuchten entlang von Sammelstrassen, Quartierstrassen und Wege auf die LED-Technologie vor. LED-Leuchten haben eine sehr hohe Lichtausbeute und damit verbunden eine sehr gute Energieeffizienz. Zudem haben LED's eine lange Lebensdauer. Weil die Dimmphasen die Leuchtmittel schonen, erhöht sich diese zusätzlich.

Die Beleuchtung wird zukünftig mit warmweissem Licht (3000 Kelvin) realisiert. Dieses bildet den bestmöglichen Kompromiss zwischen Energieeffizienz und Erkennbarkeit einerseits, und der subjektiven Empfindung von Menschen und möglichen Auswirkungen auf nachtaktive Lebewesen andererseits. Bereiche mit Nostalgieleuchten (Dorfkern) werden mit 2700 Kelvin noch etwas wärmer beleuchtet. Die dynamische, mit Sensoren gesteuerte Beleuchtungsanlage gewährleistet «Licht nach Bedarf». Für das gesamte Gemeindegebiet wird ein Dimm-Profil gewählt, wie es entlang der Landstrasse (Staatsstrasse) bereits besteht.

Die Masthöhen sollen, wo lichttechnisch möglich und sinnvoll, herabgesetzt werden. Dadurch werden unerwünschte Lichtemissionen reduziert, und die Beleuchtungskörper treten weniger dominant in Erscheinung. Die Masten werden konisch in der Farbe anthrazit ausgeführt. Bei den Leuchttypen erfolgt eine Reduktion auf drei Modelle, unterteilt auf verschiedene Einsatzgebiete:

- Leuchtenfamilie «Alfons»
Sammelstrassen, Quartierstrassen, Stiege (in unterschiedlichen Optiken und Lichtleistungen)
- Leuchte LED-«Pilz»
Stiege Nord-Süd-Ausrichtung im Bereich der Kernzone
- Nostalgie-Leuchte «Baden»
Ersatz und Erweiterung Nostalgiebeleuchtung in der Kernzone

Realisierung

Die Umsetzung des Konzepts soll im Sommer 2026 gestartet werden, und wird sich über 5 Etappen bis ins Jahr 2030 erstrecken. Die jeweiligen Kosten werden in den Budgets der entsprechenden Rechnungsjahre abgebildet.

Kosten

Die Kosten wurden anhand von Erfahrungswerten der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich EKZ errechnet. Die Zusammenstellung ergibt folgendes Bild:

- 236 Leuchten	CHF	221'842.25
- Projektierung, Material und Arbeit	CHF	148'949.95
Total (inkl. MwSt)	CHF	<u>370'792.20</u>

Die jährlichen Aufwendungen für die 5 Etappen bewegen sich zwischen CHF 67'000.00 und CHF 72'000.00. Bei einer Lebensdauer von 25 Jahren und einem kalkulatorischen Zinssatz von 1.5 % ergeben sich jährlich wiederkehrende Folgekosten für Abschreibungen und Verzinsung von rund CHF 16'000.00. Im Gegenzug dürften die Unterhaltskosten künftig leicht tiefer ausfallen. Der Stromverbrauch reduziert sich erfahrungsgemäss um ca. 70 Prozent, was in etwa Einsparungen im Umfang des künftigen Kapitaldienstes (Abschreibungen und Verzinsung) mit sich bringt.

Rechtsgrundlage und Zuständigkeit

Gemäss § 6 des Strassengesetzes sind die Staatsstrassen vom Staat und die Gemeindestrassen von den Gemeinden zu erstellen, unterhalten, betreiben oder auszubauen. Zur Strasse gehören gemäss § 3 lit. g Strassengesetz auch Beleuchtungsanlagen. Laut Art. 6a des Strassenverkehrsgesetzes haben Bund, Kanton und Gemeinden bei Planung, Bau und Betrieb der Strasseninfrastruktur den Anliegen der Verkehrssicherheit angemessene Rechnung zu tragen. Die Lasten für diese Infrastruktur trägt jeder Strasseneigentümer (im vorliegenden Fall also die Gemeinde) für sich selbst.

Schlussbemerkungen

Aufgrund der absehbar fehlenden Verfügbarkeit der heute benutzten Leuchtmittel besteht bei der öffentlichen Beleuchtung Handlungsbedarf. Mit der Umrüstung auf die LED-Technologie kann diese unter Planungssicherheit auf den aktuellen Stand der Technik gebracht werden. Der öffentliche Raum wird dank der Steuerung energieeffizient, gleichmässig und gezielt ausgeleuchtet, indem nur so viel Licht «produziert» wird, wie in der konkreten Situation notwendig ist. Für nachtaktive Lebewesen schädliche Lichtemissionen werden massiv gesenkt. Erfahrungsgemäss kann auch der Stromverbrauch um rund 70 Prozent reduziert werden.

Erläuterungen

Ressortvorstand René Manser erläutert die Vorlage anhand diverser Folien im Detail. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten Zustimmung zum vorliegenden Geschäft.

Diskussion

Seitens der Versammlungsteilnehmer wird das Wort nicht gewünscht.

Abstimmung

Die Versammlung stimmt dem Geschäft bei offener Abstimmung mit offensichtlicher Mehrheit zu.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Für die Umrüstung der öffentlichen Beleuchtung entlang der gemeindeeigenen Sammelstrassen, Quartierstrassen und Wege auf die LED-Technologie wird zu Lasten der Investitionsrechnungen 2026ff ein Kredit von CHF 370'792.20 (inkl. MwSt) bewilligt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - RPK Laufen-Uhwiesen, Markus Brühlmann (Präsident), Mail: bruehlmann@shinternet.ch
 - Gemeinderwerk; Mail: gemeindewerkuhwiesen@bluewin.ch
 - Finanzverwaltung
 - Bezirksrat Andelfingen (für Ausstellung Rechtskraftbescheinigung)
 - Akten

G3.40	Personalverordnung - Genehmigung	Beschluss 2025/5
--------------	---	-----------------------------

Sachverhalt:

Die heute gültige Besoldungsverordnung vom 13. Dezember 1991 regelt die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen, der Funktionäre im Nebenamt sowie die Arbeits- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals. Für letztere wird im Wesentlichen auf die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung verwiesen. Im Laufe der Jahre wurde die Besoldungsverordnungen mit diversen Gemeinderatsbeschlüssen konkretisiert, was die Übersichtlichkeit erschwert.

Neu sollen die Bestimmungen für das Gemeindepersonal in der Personalverordnung sowie dem vom Gemeinderat noch zu erlassenden Personalreglement festgehalten werden. Für Entschädigungen der Behörden und Kommissionen sowie der Funktionäre im Nebenamt wird eine separate Entschädigungsverordnung erlassen. Diese Differenzierung erscheint sachgerecht und ergibt sich auch aus Art. 13 der Gemeindeordnung.

Der Stellenplan richtet sich nach der Gemeindeordnung, während die Anstellungsinstanzen im Organisationsreglement festgehalten sind. Bezüglich Begründung, Dauer, Änderung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse gilt das kantonale Personalgesetz und dessen Ausführungserlasse, sofern der Gemeinderat im Personalreglement nichts Abweichendes vorsieht.

Für den Lohnrahmen und die Einreihungen wird wie bisher auf die Lohnklassen des Kantons Zürich abgestellt. Die Lohngleichheit von männlichen und weiblichen Angestellten wird explizit festgehalten. Bei generellen Lohnerhöhungen resp. -reduktionen kann der Gemeinderat vom Kanton abweichende Bestimmungen erlassen. Hingegen werden den Angestellten Teuerungszulagen im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton für das Staatspersonal ausrichtet. Die Regelung der Arbeitszeit, des Ferienanspruchs, der Kündigungsfristen sowie der Ausrichtung von Einmalzulagen fällt in die Kompetenz des Gemeinderates. Demgegenüber werden die Einzelheiten in Bezug auf die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken in der Personalverordnung festgehalten.

Die weiteren Bestimmungen enthalten Festlegungen bezüglich

- Berufliche Vorsorge (Art. 20)
- Mitarbeiterbeurteilung (Art. 21)
- Weiterbildung (Art. 22)
- Bekleidung von öffentlichen Ämtern (Art. 23)
- Ausübung von Nebenbeschäftigungen (Art. 24)
- Annahme von Geschenken (Art. 25)

Erläuterungen

Gemeindepräsident Serge Rohrbach erläutert die Vorlage im Detail. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten Zustimmung zum vorliegenden Geschäft.

Diskussion

Seitens der Versammlungsteilnehmer wird das Wort nicht gewünscht.

Abstimmung

Die Versammlung stimmt dem Geschäft bei offener Abstimmung mit offensichtlicher Mehrheit zu.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der vorliegende Entwurf der Personalverordnung der Gemeinde Laufen-Uhwiesen wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - RPK Laufen-Uhwiesen, Markus Brühlmann (Präsident); Mail: bruehlmann@shinternet.ch
 - Bezirksrat Andelfingen (für Ausstellung Rechtskraftbescheinigung)
 - Akten

G3.40	Entschädigungsverordnung - Genehmigung	Beschluss 2025/6
--------------	---	-----------------------------

Sachverhalt:

Die heute gültige Besoldungsverordnung vom 13. Dezember 1991 regelt die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen, der Funktionäre im Nebenamt sowie die Arbeits- und Besoldungsverhältnisse des Gemeindepersonals. Für letztere wird im Wesentlichen auf die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung verwiesen. Im Laufe der Jahre wurde die Besoldungsverordnungen mit diversen Gemeinderatsbeschlüssen konkretisiert, was die Übersichtlichkeit erschwert.

Neu sollen die Bestimmungen bezüglich der Entschädigungen von Behörden und Kommissionen, Einzelbeamtungen, Wahlbüro sowie von Funktionären im Nebenamt in der Entschädigungsverordnung festgehalten werden. Für das Gemeindepersonal wird eine separate Personalverordnung erlassen. Diese Differenzierung erscheint sachgerecht und ergibt sich auch aus Art. 13 der Gemeindeordnung.

Die Entschädigungen für Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission werden unverändert in der Form von Pauschalen ausgerichtet. Mit Ausnahme von Fahrspesen und Barauslagen decken diese sämtliche Aufgaben und Verrichtungen ab. Sollte ein Mitglied einer Behörde an der Ausübung des Amtes aus selbstverschuldeten, beruflichen oder privaten Gründen verhindert sein, entfällt die Entschädigung ab Beginn des zweiten vollen Monats, bei Krankheit und Unfall ab Beginn des dritten vollen Monats.

Bei der aktuell einzigen Einzelbeamtung, dem Friedensrichteramt, erfolgt die Entschädigung ebenfalls über eine Jahrespauschale (bei weniger als drei Verhandlungen) resp. einer Fallpauschale, in der auch die Bürokosten enthalten sind.

Die Entschädigungen für die Mitglieder des Wahlbüros sowie für die nebenamtlichen Funktionäre erfolgen in der Regel zum Gemeindestundenansatz. Ausnahmen bilden die Funktionen des Brunnenmeisters und die Leitung der Gemeindestelle für Landwirtschaft, für welche eine Pauschale zur Anwendung gelangt. Sämtliche Behörden, Einzelbeamtungen und nebenamtlichen Funktionen sind im Anhang zur Entschädigungsverordnung aufgeführt. Die Ansätze können jährlich der Teuerung angepasst werden.

Gegenüber der aktuellen Situation würden die Entschädigungssätze/-pauschalen lediglich aufgerundet. Bei Annahme der Vorlage steigt die Gesamtsumme der ausbezahlten Entschädigungen um ca. CHF 4'000.00 resp. 2 Prozent.

Erläuterungen

Gemeindepräsident Serge Rohrbach erläutert die Vorlage im Detail. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt den Stimmberechtigten Zustimmung zum vorliegenden Geschäft.

Diskussion

Seitens der Versammlungsteilnehmer wird das Wort nicht gewünscht.

Abstimmung

Die Versammlung stimmt dem Geschäft bei offener Abstimmung mit offensichtlicher Mehrheit zu.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Der vorliegende Entwurf der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Laufen-Uhwiesen wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - RPK Laufen-Uhwiesen, Markus Brühlmann (Präsident); Mail: bruehlmann@shinternet.ch
 - Bezirksrat Andelfingen (für Ausstellung Rechtskraftbescheinigung)
 - Akten

G2	GEMEINDEVERSAMMLUNG
G2.03.3	Beantwortung von Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes

Schriftliche Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes sind keine eingegangen.

Auf entsprechende Anfrage des Vorsitzenden werden gegen die Versammlungsführung und gegen den Verlauf der Versammlung keine Einwendungen erhoben.

Im Weiteren weist der Vorsitzende auf das Rekursrecht gemäss § 19 VRG hin.

Die Versammlung wird um 22:05 Uhr als geschlossen erklärt.

Uhwiesen, 11. Juni 2025

Für die Richtigkeit

Der Gemeindepräsident:



S. Rohrbach

Der Gemeindeschreiber:



A. Pfenninger